

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

Bundesamt für wirtschaftliche Landes-  
versorgung

per E-Mail  
[energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch)

Luzern, 20. September 2022

Protokoll-Nr.: 1102

**Verordnungsentwürfe zu den Verboten und Verwendungsbeschränkungen sowie zur Kontingentierung im Bereich Gas**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt.

**Allgemeine Bemerkungen**

Wir unterstützen vollumfänglich die beigelegte Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EndK). Nachfolgend möchten wir gewisse Anliegen, die in dieser Stellungnahme geäussert werden, unterstreichen und teilweise auch neue Gesichtspunkte einbringen.

**Verordnung über die Umschaltung erdgasbetriebener Zweistoffanlagen aufgrund der schweren Mangellage bei der Erdgasversorgung**

*Zu Artikel 5*

Die Formulierung dieser Bestimmung oder der Kommentar dazu ist sprachlich dahingehend zu präzisieren, dass klar verständlich wird, ob lediglich Vorschriften von Erdgas-Netzbetreibern oder ganz generell Vorschriften aller Art während der Geltungsdauer der Verordnung nicht anwendbar sein sollen, soweit sie der Verordnung widersprechen. Die Verordnung kann im Widerspruch zu anderen Vorgaben stehen, insbesondere solchen des Umwelts. Es ist deshalb für den Vollzug entscheidend, zu wissen, welche Vorschriften während der Geltungsdauer der Verordnung nicht anwendbar sein sollen.

## **Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas**

### *Zu Artikel 2*

Der für die Ahndung von Widerhandlungen gegen die die Allgemeinheit betreffenden Verwendungsbeschränkungen der Absätze 1 und 2 zur Anwendung vorgeschlagene Vergehensstatbestand von Artikel 49 Absatz 1a des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG) erachten wir als unverhältnismässig. Wir schlagen vor, bezüglich der zulässigen Temperatur in Innenräumen von höchstens 19 Grad Celsius sowie der zulässigen Warmwassererwärmung von höchstens 60 Grad Celsius einen Bussentatbestand in die Verordnung aufzunehmen, welcher auch in der Ordnungsbussenverordnung zu berücksichtigen ist. Eine Delegation einer solchen Strafregelung an die Kantone ist aufgrund der Bundeskompetenz in diesem Bereich nicht möglich und auch nicht sinnvoll.

Gemäss Absatz 3 dieser Bestimmung sind Spitäler und Alters- und Pflegeheime und damit Gesundheitsinstitutionen von Beschränkungen bei der Heiztemperatur und der Aufbereitung von Warmwasser ausgenommen. Es muss sichergestellt sein, dass auch Institutionen im Bereich der sozialen Einrichtungen, insbesondere Wohnstrukturen für erwachsene Personen mit Behinderungen und Sonderschulinternate für Lernende mit Behinderungen diesen Gesundheitsinstitutionen gleichgestellt werden. Mit diesem Ziel beantragen wir, dass der Begriff «Alters- und Pflegeheime» durch «sozialmedizinische Institutionen» ersetzt wird. Dieser Begriff schliesst neben Alters- und Pflegeheimen auch Institutionen für beeinträchtigte Personen mit Pflegebedarf oder mit Bedarf nach anderer spezieller Unterstützung mit ein. Er wurde auch in den rechtlichen Grundlagen zur Corona-Pandemie verwendet. Auch die Justizvollzugsanstalten sind von den Verboten und Beschränkungen zu befreien, dies aber nur für jene Bereiche, in welchen sie Gefangene mit Einschränkungen (medizinisch, altershalber) beherbergen und behandeln. Die Bevölkerung würde es nicht verstehen, wenn Gefangene ohne solche Einschränkungen in Räumen untergebracht wären, die wärmer sind als Privathaushalte.

Die Bestimmung von Artikel 2 Absatz 3b ist offen formuliert und umfasst eine Vielzahl von Praxen, wie beispielsweise Arztpraxen, solche der Physiotherapie oder medizinische Massagetränen. Die Umsetzbarkeit ist unklar, wenn sich beispielsweise eine Arztpraxis in einem Mehrfamilienhaus befindet. Entsprechend ist dieser Absatz ersatzlos zu streichen.

### *Zu Artikel 3*

Wir weisen darauf hin, dass die Luzerner Polizei keine Ressourcen für die Durchführung der genannten Kontrollen hat. Überdies wären polizeiliche Kontrollen dieser Regeln wohl nicht zielführend. Zwar sind einige Verbote augenfällig, so etwa der Gebrauch von Heizstrahlern oder Warmluftzelten, hingegen bedarf die Kontrolle der Verbote gemäss Artikel 1 Absatz 1a des Entwurfs der Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas technisches Fachwissen. Im Übrigen ist es auch rechtlich fragwürdig, ob ohne konkrete Verdachtslage Kontrollen in Innenräumen überhaupt zulässig wären.

## **Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs**

### *Zu Artikel 1*

Die Liste von Ausnahmen in Absatz 2 ist grundsätzlich zu überarbeiten. Zum einen sollen Ausnahmen von Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung über alle Bereiche hinweg (Gas und Strom) möglichst einheitlich angewendet werden. Hier stellen wir jedoch Abweichungen zu den Konzepten im Bereich Strom fest (z. B. OSTRAL-Umsetzungsdokument für Netzabschaltungen). Zum anderen ist der gewählte Katalog von Ausnahmen für uns nicht schlüssig, da die betriebliche Notwendigkeit für eine Ausnahme von der Kontingentierung ausser bei den Privathaushalten und den medizinischen Einrichtungen nicht einfach verständlich ist. So ist für den spezifischen Bereich der Weichenheizungen auf dem nationalen Schienennetz eine Ausnahme vorgesehen, wogegen andere kritische Infrastrukturen sowie

Versorgungs- und Entsorgungsprozesse, wie Betreiberinnen und Betreiber von Nationalstrassen oder Strassentunneln nicht ausgenommen werden. Es erscheint uns insgesamt schlüssiger, die gleichen Kategorien anzuwenden, wie sie – umfangreicher – im OSTRAL-Umsetzungsdokument für Netzabschaltungen vorgesehen sind. Generell sollten Betriebe, die für den Betrieb und Unterhalt einer kritischen Infrastruktur zuständig sind, von einer Kontingentierung ausgenommen werden. Andernfalls müsste die Selektion nach betrieblicher Notwendigkeit für eine Ausnahme geschärft werden. Bei der Überarbeitung des Ausnahmekatalogs sind die Kantone und deren Führungsorganisationen oder -stäbe einzubeziehen.

Gemäss dem Verordnungsentwurf sollen die Polizei und die Feuerwehr von der Kontingentierung ausgenommene Verbraucher sein. Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sollten hier sämtliche Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) im Ausnahmekatalog erwähnt werden, beispielsweise auch der Zivilschutz. Die Ausnahmen sollen aber nur für diejenigen Bereiche der BORS gelten, die sicherheitsrelevant sind, beispielsweise also nicht für die Ausbildung oder die Administration.

Zudem verweisen wir für die Verbraucherkategorie «Spitäler, Alters- und Pflegeheime» auf unsere Bemerkungen zu Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas. Es muss sichergestellt sein, dass auch Institutionen im Bereich der sozialen Einrichtungen, insbesondere Wohnstrukturen für erwachsene Personen mit Behinderungen und Sonderschulinternate für Lernende mit Behinderungen sowie Justizvollzugsanstalten mit Gefangenen mit Einschränkungen (medizinisch, altershalber) von den Kontingentierungen ausgenommen sind. Auch hier sollte der Begriff «sozialmedizinische Institutionen» verwendet werden. Zudem ist die Begriffswahl generell zu vereinheitlichen. Im Kommentar zur Verordnung wird beispielsweise der Begriff «Gesundheits- und Pflegewesen» verwendet, der so in den Verordnungen nicht vorkommt.

#### *Zu Artikel 2*

Der Referenzverbrauch gemäss Absatz 2 für die Berechnung des Kontingents für die Bewirtschaftungsperiode soll der Gasverbrauch im entsprechenden Kalendermonat vor Beginn der Bewirtschaftungsperiode des Jahres 2019 sein. Die Jahre 2020–2022 waren pandemiebedingt nicht repräsentativ. Es wäre deshalb nicht verhältnismässig, diese Jahre als Referenz heranzuziehen, dies insbesondere im Tourismusbereich. Gleich verhält es sich auch mit Unternehmen, die im Vergleich zum Referenzjahr ihre Kapazitäten ausgebaut haben. Auch hier muss ein Modus gefunden werden, wie dies berücksichtigt werden kann.

#### *Zu Artikel 3*

Die Kontrollen können vermutlich effizienter und einfacher durch die Anbieter von Gas durchgeführt werden. Dieser Artikel wäre entsprechend anzupassen.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker  
Regierungsrat

Beilage:

- Stellungnahme der EnDK vom 12. September 2022